



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 14. Februar 2019

Nummer 11

### Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie

Vom 1. Februar 2019

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Wirtschaft und Energie:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie vom 14. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 7), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Januar 2018 (GVBl. II Nr. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „77,00“ durch die Angabe „80,00“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „57,00“ durch die Angabe „60,00“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe „46,00“ durch die Angabe „48,00“ ersetzt.
2. Die Anlage **Gebührentarif** wird wie folgt geändert:
  - a) In der Tarifstelle 2.2.4.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „25,00“ durch die Angabe „26,40“ ersetzt.
  - b) In der Tarifstelle 2.2.4.4 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „25,00 – 210,00“ durch die Angabe „33,00 – 276,00“ ersetzt.
  - c) In den Tarifstellen 2.2.6.1 bis 2.2.6.4 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** jeweils die Angabe „428,00“ durch die Angabe „450,00“ ersetzt.
  - d) In der Tarifstelle 2.2.6.5 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „500,00“ durch die Angabe „510,00“ ersetzt.
  - e) In der Tarifstelle 2.2.6.6 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „582,00“ durch die Angabe „612,00“ ersetzt.
  - f) In der Tarifstelle 2.2.6.6.1 werden in der Spalte **Gegenstand** die Angabe „2.2.6.5“ durch die Angabe „2.2.6.6“ und in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „48,50“ durch die Angabe „51,00“ ersetzt.

- g) In den Tarifstellen 2.2.6.7 und 2.2.6.8 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** jeweils die Angabe „485,00“ durch die Angabe „510,00“ ersetzt.
- h) In der Tarifstelle 2.2.6.9 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „214,00“ durch die Angabe „225,00“ ersetzt.
- i) Die Tarifstelle 2.2.6.11 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„2.2.6.11	Anordnung der Vorlage und Prüfung der Weiterbildungsnachweise (§ 15b Absatz 3 der Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV)	Zeitgebühr, jedoch mindestens 60,00“.

- j) Die Tarifstelle 2.2.6.12 wird aufgehoben.
- k) Nach der Tarifstelle 2.5 wird folgende Tarifstelle 2.6 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„2.6	Untersagung der Fortsetzung eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe (§ 16 Absatz 3 der Handwerksordnung – HwO)	378,00 – 2 724,00“.

- l) In der Tarifstelle 4.1.4 werden in der Spalte **Gegenstand** die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 EnWG“ durch die Angabe „§ 43 EnWG“ ersetzt.
- m) In der Tarifstelle 4.1.4.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „0,5“ durch die Angabe „0,8“ ersetzt.
- n) In der Tarifstelle 4.1.4.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „20 500,00“ durch die Angabe „24 000,00“ und die Angabe „0,25“ durch die Angabe „0,45“ ersetzt.
- o) In der Tarifstelle 4.1.4.4 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „33 000,00“ durch die Angabe „46 500,00“ und die Angabe „0,2“ durch die Angabe „0,3“ ersetzt.
- p) In der Tarifstelle 4.1.4.5 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „100,00 – 5 000,00“ durch die Angabe „800,00 – 10 000,00“ ersetzt.
- q) In der Tarifstelle 4.1.4.6 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „100,00 – 1 000,00“ durch die Angabe „500,00 – 10 000,00“ ersetzt.
- r) Nach der Tarifstelle 4.1.12 wird folgende Tarifstelle 4.1.13 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„4.1.13	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach der Tarifstelle 4.1.4 oder 4.1.5 erhoben werden.	100,00 – 1 500,00“.

- s) Die Tarifstellen 5.1 und 5.2 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„5.1	Entscheidung über das Verleihen der Artbezeichnung „Staatlich anerkannter Erholungsort“ (§ 10 des Brandenburgischen Kurortgesetzes – BbgKOG)	1 160,00 – 1 400,00
5.2	Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung (§ 13 BbgKOG)	1 160,00“.

- t) In der Tarifstelle 10.1.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „2 000,00 – 20 000,00“ durch die Angabe „2 000,00 – 30 000,00“ ersetzt.

- u) In der Tarifstelle 10.3.1.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „1 000,00 – 25 000,00“ durch die Angabe „2 000,00 – 25 000,00“ ersetzt.
- v) In der Tarifstelle 10.3.1.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „2 500,00 – 250 000,00“ durch die Angabe „5 000,00 – 500 000,00“ ersetzt.
- w) In der Tarifstelle 10.3.1.10.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „10“ durch die Angabe „12,5“ ersetzt.
- x) In der Tarifstelle 10.3.1.10.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „100,00 – 1 000,00“ durch die Angabe „100,00 – 1 500,00“ ersetzt.
- y) Die Tarifstelle 10.3.1.10.3 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„10.3.1.10.3	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 5 ff. UVPG vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Trägers des Vorhabens	100,00 – 1 500,00  Wird ein Eintrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.“

- z) In der Tarifstelle 10.3.4 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „50,00 – 500,00“ durch die Angabe „100,00 – 1 000,00“ ersetzt.
- aa) In der Tarifstelle 10.3.5 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „100,00 – 2 500,00“ durch die Angabe „250,00 – 5 000,00“ ersetzt.
- bb) In der Tarifstelle 10.3.6 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „250,00 – 5 000,00“ durch die Angabe „250,00 – 10 000,00“ ersetzt.
- cc) In der Tarifstelle 10.3.10 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „50,00 – 500,00“ durch die Angabe „50,00 – 1 000,00“ ersetzt.
- dd) In der Tarifstelle 10.3.11 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „50,00 – 500,00“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand“ ersetzt.
- ee) In der Tarifstelle 10.3.12 werden in der Spalte **Gegenstand** die Angabe „9.3.1“ durch die Angabe „10.3.1“ und in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „100,00 – 1 000,00“ durch die Angabe „200,00 – 1 000,00“ ersetzt.
- ff) In der Tarifstelle 10.5.6 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „25,00 – 200,00“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand“ ersetzt.
- gg) Nach der Tarifstelle 10.5.6 wird folgende Tarifstelle 10.5.7 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„10.5.7	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Prüfung, Festlegung und Bekanntgabe eines Einwirkungsbereiches (§ 2 Absatz 4, § 3 Absatz 3 und 4, § 5, § 6 Nummer 2 der Bergverordnung über Einwirkungsbereiche – EinwirkungsBergV)	nach Zeitaufwand“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Februar 2019

Der Minister für Wirtschaft und Energie

Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg